

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Firma

Gilsbach-Holz und Corinne Gilsbach-Figgen

§ 1 Geltung der Bedingungen

Lieferungen, Leistungen und Angebote der Verkäuferin erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen vom Erwerber als angenommen. Gegenbestätigung des Erwerbers und der Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn die Verkäuferin sie schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot

Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich.

§ 3 Preise

Soweit nichts anderes angegeben, hält sich die Verkäuferin an die in ihren Angeboten enthaltenen Preis 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der Verkäuferin genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

Die Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart ist, ab Lager exklusiv Verpackung. Sofern der Erwerber Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird die Rücknahme der Verpackung durch die Verkäuferin ausgeschlossen. Die Entsorgung ist ausschließlich Angelegenheit des Erwerbers.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

Liefertermin é und Fristen sind stets unverbindlich.

Sie berechtigen die Verkäuferin, die Lieferung bzw. Leistung für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Bei Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt sowie aufgrund von Umständen, die der Verkäuferin die Lieferung

wesentlich erschweren oder unmöglich machen, verlängern sich die Lieferfristen entsprechend.

Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 5 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung zum Abtransport an die Endkäufer bereitsteht.

§ 6 Gewährleistung

Die Verkäuferin leistet nur Gewähr für die Lieferung von mechanischen Teilen und zwar für die Dauer von sechs Monaten. Im Übrigen handelt es sich um Naturprodukte, bei denen Muster stets als Durchschnitt zu bewerten sind, Abweichungen in Größe, Farbe und Beschaffenheit bleiben daher in vertretbarem Rahmen vorbehalten.

Der Käufer hat Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden, sind der Verkäuferin unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge hat die Verkäuferin die Wahl, entsprechende Ersatzlieferung vorzunehmen oder bei nachbesserungsfähiger Ware nachzubessern.

Gewährleistungsansprüche gegen die Verkäuferin stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung aus Verschulden bei Vertragsabschluss und erlaubter Handlung sind sowohl gegen die Verkäuferin als auch gegen deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mängelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Käufer gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche ist ausgeschlossen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die der Verkäuferin aus jedem Rechtsgrund gegen den Erwerber jetzt oder künftig zustehen, wird der Verkäuferin die folgende Sicherheit gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

Sämtliche gelieferte Ware bleibt Eigentum der Verkäuferin. Verarbeitung oder Umbildung bzw. Einbau in Grundstücke Dritter erfolgen stets für die Verkäuferin als Hersteller bzw. Lieferant jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das Miteigentum bzw. Eigentum der Verkäuferin durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass Mit- bzw. Alleineigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilig nach dem jeweiligen Rechnungswert an die Verkäuferin übergeht. Der Käufer verwahrt das Eigentum bzw. Miteigentum der Verkäuferin unentgeltlich. Ware, an der der Verkäuferin Eigentumsrechte zustehen, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder sonstigem Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Käufer bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an die Verkäuferin ab. Diese nimmt die Abtretung an. Der Käufer ermächtigt ihn unwiderruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.

Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der Verkäuferin hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers insbesondere Zahlungsverzug ist die Verkäuferin berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggfls. Abtretungen der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Verkäuferin liegt, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 8 Zahlung

Falls nicht anders vereinbart, sind Rechnungen der Verkäuferin 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Die Verkäuferin ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Verkäuferin berechtigt, die Zahlung zunächst auf Kosten und dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Verkäuferin über den Vertrag verfügen kann. Im Falle von Scheck- oder Wechselzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn Scheck- und Wechsel eingelöst worden sind. Die Hereinnahme von Schecks und Wechseln erfolgt nur erfüllungshalber und lässt die vereinbarten Eigentumsrechte unberührt. Eigentumsvorbehalt erlischt erst mit endgültiger Gutschreibung von Schecks und Wechseln, sofern diese nicht prolongiert werden.

Werden der Verkäuferin Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere einen Scheck nicht eingelöst oder seine Zahlungen einstellt oder der Verkäuferin andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist sie berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks oder Wechsel angenommen hat. Sie ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen als Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

§ 9 Gerichtsstand

Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Soweit der Verkäufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden mittelbaren und unmittelbaren Streitigkeiten der Landgerichtsbezirk Arnsberg, wo die ,Verkäuferin eine Zweigniederlassung unterhält.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.